

# Deutscher Fahnenchwinger Verband e.V.



Konrad ©

## Geschäftsordnung 2018



# Geschäftsordnung

Im Sinne von § 19 der Satzung ist die Geschäftsordnung kein Bestandteil der Satzung.

Diese kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Jahreshauptversammlung ergänzt oder geändert werden.

## § 1

Im Sinne von § 2 der Satzung sollen im Wechsel mit der Deutsche Meisterschaft, Süddeutsche Meisterschaften bzw. Landesmeisterschaften durchgeführt werden.

Deutsche Meisterschaften sollten spätestens im September des Jahres stattfinden.

Die Anmeldefrist für Meisterschaften endet 12 Wochen vor Wettkampfbeginn.

Meisterschaften werden nur dann vom DFV anerkannt, wenn bei

- a) Süddeutschen- / Landesmeisterschaften mindestens 6 Vereine oder 50 Personen teilnehmen
- b) Deutsche Meisterschaften mindestens 9 Vereine oder 50 Personen teilnehmen
- c) Jugendmeisterschaften mindestens 4 Vereine oder 20 Personen teilnehmen.

Die Teilnahmeberechtigung an Meisterschaften regelt die Wettkampfbestimmung.

## § 2

Im Sinne von § 2 (2) der Satzung bietet der DFV Lehrgänge / Seminare an und führt Lehrgänge / Seminare bei anderen Veranstaltern durch.

Ist bei Lehrgängen im Fahnenschwingen der Veranstalter nicht der DFV, fordern die Veranstalter Trainer an.

Dozenten können, nach Genehmigung des DFV, vom Veranstalter gestellt werden.

- 1) Lehrgänge werden ab 8 Teilnehmern durchgeführt. Sie sind pro Lehrgang im Fahnenschwingen auf eine maximale Teilnehmerzahl von 16 Personen begrenzt (ausgenommen Jugendlehrgänge).
- 2) Bei Lehrgängen im Fahnenschwingen ist pro 8 Teilnehmer ein Trainer erforderlich.
- 3) Bei Seminaren legt der DFV die Anzahl der Dozenten und die Teilnehmerzahl fest.
- 4) Die Vorstandschaft kann Änderungen zu 1 + 2 zulassen.

- 5) Der Veranstalter trägt die Kosten:
- für die Lehrgangsräume
  - für die Trainer oder Dozenten (DFV-Aufwandsersatzordnung)

Der Trainer / Dozent rechnet mit dem DFV ab (Aufwandsersatzordnung).

- 6) Der DFV erhebt pro Teilnehmer und Veranstaltung eine Gebühr:
- für Mitglieder des DFV 20,00 €
  - für Nichtmitglieder 40,00 €
  - bei Seminaren oder Lehrgängen mit Gastdozenten kann davon abgewichen werden. Dies ist im Vorfeld bekannt zu geben.
- 7) Anmeldung zu den Lehrgängen erfolgt schriftlich beim DFV bis 3 Wochen vor Beginn. Die Möglichkeit der Nachmeldung wird bekannt gegeben.
- 8) Die Teilnehmergebühr ist bei Anmeldung im Voraus an den DFV zu entrichten, erst dann ist die Anmeldung verbindlich. Sie werden dann, nach Abzug der Kosten, an den Veranstalter weiter geleitet. Die Teilnehmergebühren werden nicht erstattet.
- 9) Der Status der Lehrgangsanmeldungen wird auf der Website zeitnah veröffentlicht.
- 10) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang (ausgenommen WKR-Ausbildung) wird bescheinigt, wenn der Teilnehmer alle Lehrgangseinheiten aktiv mitgestaltet hat.

### § 3

Im Sinne von § 4 der Satzung sind Mitglieder:

#### 1) aktive Mitglieder

- alle Landesverbände des DFV mit ihren aktiven Mitgliedern.
- Vereine als Ganzes oder ihre Fahنشwingergruppe, mit ihren aktiven Mitgliedern, mit Sitz in einem Bundesland in dem kein vom DFV anerkannter Landesverband besteht.

Eine weitere aktive Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband des DFV ist ausgeschlossen (ausgenommen sind aktive Mitgliedschaften in mehreren Verbänden, die bereits vor der Gründung des DFV bestanden).

Ein Landesverband wird vom DFV nur dann anerkannt, wenn er ständig mind. 7 aktive Mitgliedsvereine hat und als eingetragener Verein gemeinnützig anerkannt ist.

Vereine ohne Landesverband sind eingetragene Vereine, die gemeinnützig anerkannt sind.

#### 2) passive Mitglieder

Personen, die dem Verband durch seine Zielsetzung verbunden sind und am Verbandsleben teilnehmen möchten.

#### 3) fördernde Mitglieder

Personen, die dem Verband durch Geld-, Sachspenden und/ oder Dienstleistungen unterstützen.

#### **4) Ehrenmitglieder**

Personen, die sich durch Leistungen und ihr Engagement um den Verband verdient gemacht haben.

### **§ 4**

Im Sinne von § 8 der Satzung wird der Mitgliederbeitrag pro Jahr auf 5,50 EURO pro aktivem Mitglied festgelegt.

Im Jahr des Eintritts ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.  
Im Jahr des Austritts ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Rechnung zum Mitgliedsbeitrag wird zum 15.03. jeden Jahres mit einer Zahlungsfrist bis zum 01.04. des Jahres versandt.

### **§ 5**

Im Sinne von § 11 der Satzung ist die Jahreshauptversammlung beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach § 12 (2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen wurden.

### **§ 6**

Die gewählten Delegierten (einschließlich der Ersatzdelegierten) sind nach ihrer Wahl unverzüglich, schriftlich an den DFV zu melden.

### **§ 7**

Im Sinne von § 12 der Satzung werden die Einladungen zu Versammlungen in folgender Rangordnung versandt:

- 1) E-Mail - oder wenn nicht vorhanden
- 2) Fax - oder wenn nicht vorhanden
- 3) Brief

Unberührt vom Recht, in sämtliche Protokolle Einsicht zu nehmen, werden die Protokolle der Jahreshauptversammlung den Mitgliedsverbänden und Einzelvereinen innerhalb von vier Wochen zugesandt. Sechs Wochen nach der Jahreshauptversammlung gilt das Protokoll als genehmigt, falls kein Einspruch durch die Delegierten vorgenommen wurde.

## § 8

Im Sinne von § 16 der Satzung sind die Aufgaben der Vorstandschaft:

- 1) Der Präsident und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Verbandes und bestimmen die Vereinspolitik. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen gebunden.
- 2) Der 1. Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Verbandes und vertritt den 2. Schriftführer.
- 3) Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer bei Verhinderung und erstellt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen.
- 4) Der 1. Kassier führt den gesamten Zahlungsverkehr des Verbandes durch. Er zieht die Jahresbeiträge ein und überwacht deren Eingang.

Der 1. Kassier legt der Jahreshauptversammlung den abgeschlossenen und geprüften Kassenbericht des vergangenen Jahres vor.

- 5) Der 2. Kassier vertritt den 1. Kassier, er verwaltet das materielle Verbandsvermögen.

Die Kassiere sind zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet.

Auf Verlangen des Vorstandes müssen sie Auskunft über den Stand der Kasse geben.

- 6) Der Jugendreferent ist für die Ausbildung der Jugendleiter zuständig und ist Ansprechpartner für alle Fragen der Jugendarbeit.
- 7) Der Pressereferent ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbandes zuständig.
- 8) Der Archivar führt das Archiv des Bundesverbandes in enger Zusammenarbeit mit den Landesarchivaren. Er erstellt die Chronik des Bundesverbandes.
- 9) Die Fachreferenten sind in allen Belangen zuständig für ihre fahnenschwingerischen Ressorts.

9.1) Personen, die sich zur Wahl eines Fachreferenten stellen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Aktiver Fahnenschwinger
- b) Ausgebildeter Wettkampfrichter
- c) Langjährige aktive Teilnahme als Wettkampfrichter bei einer LM oder DM des DFV
- d) Langjährige aktive Teilnahme als Fahnenschwinger an einer LM oder DM des DFV
- e) Nachweis über die Lehrbefähigung (z.B. Übungsleiterlehrgang I-V LFBW, Trainerlizenz C des DÖSB o.ä.)

9.2) Aufgaben

Die Fachreferenten wirken bei der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen mit, führen die Aus- und Weiterbildung der Wettkampfrichter durch und überarbeiten die Wettkampfbestimmungen im Arbeitskreis Wettkampf.

Fachreferent wettkampfmäßiges Fahnenschwingen:

- Auswertung und Überarbeitung der Qualifikationsliste

Fachreferent historisches Fahnenschwingen:

- Aufarbeitung von historischen Unterlagen
- Rekonstruktion von historischen Fahnenspielen

Fachreferent allgemeines Fahnenschwingen:

- Überwachung der Ausbildung zum DFV-Landesverbandstrainer
- Optimierung der Fahnenschwingerausbildung

### 9.3) Fortbildung

Die Fachreferenten arbeiten eng mit den Landesverbandstrainern zusammen und können eigene Klausurtagungen durchführen.

Zusätzlich zu den genannten Aufgaben gibt es für jedes Vorstandsamt eine detaillierte Aufgabenbeschreibung.

- 10) Für Spendenbescheinigungen gemäß EStDV sind gemeinsam unterschreibungsberechtigt: der Präsident und der 1. Kassier.  
Sollte einer der beiden selbst Spendengeber sein, wird er jeweils vom Vize-Präsidenten bzw. 2. Kassier vertreten.

## § 9

Im Sinne von § 16 (4) der Satzung kann der Vorstand auch Beschlüsse per E-Mail fassen. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.

## § 10

Im Sinne des § 18 (2) der Satzung ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bei Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von Euro 100,00 allein vertretungsberechtigt.

## § 11

### **Arbeitskreis Wettkampf**

Der Arbeitskreis Wettkampf (AKW) besteht aus den DFV-Fachreferenten, den DFV-Ausbildern, den ausgebildeten Landesverbandstrainern und wird vom DFV-Fachreferenten für wettkampfmäßiges Fahnenschwingen bzw. bei Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet.

Der AKW ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Genehmigung der DFV-Wettkampfbestimmungen (WettkBest), die grundsätzlich in zweijährigem Rhythmus geändert werden können.

Geänderte WettkBest werden im Rahmen der Weiterbildung der Wettkampfrichter besprochen und der Jahreshauptversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Änderung der WettBest ist gültig, ab dem Tag der schriftlichen Genehmigung durch den AKW. Die Veröffentlichung der neuen WettBest erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach der Genehmigung.

Der AKW führt die Aus- und Weiterbildung der Wettkampfrichter, gemäß AOW, durch.

Der AKW genehmigt die Wettkampfhallen und Wettkampfflächen.

Der AKW koordiniert den Einsatz der Wettkampfrichter auf Landes- und Bundesebene. Die Wettkampfrichter werden beim DFV angefordert, dieser beauftragt den AKW.

Bei allen Wettkämpfen, bei denen der DFV kein Veranstalter ist, werden dem Veranstalter vom DFV pro Wettkampfrichter und Wettkampftag 10 € berechnet.

## **§ 12**

Personen, die den gleichen Ausbildungsstand wie Fachreferenten haben, können zur Ausbildung von Wettkampfrichtern und mit erweiterten Aufgaben im Wettkampfbereich von der Jahreshauptversammlung des DFV zu DFV-Ausbildern ernannt und abberufen werden.

Zu DFV-Ausbildern sind ernannt:

- a) Gerhard Schlaich
- b) Hans Konrad

## **§ 13**

Im Sinne von § 19 der Satzung sind weitere Ordnungen:

1. Geschäftsordnung
2. Datenschutzordnung
3. Ausbildungsordnung für Wettkampfrichter (AOW)
4. Wettkampfbestimmungen (WettBest)
5. Durchführungsverordnung für Wettkämpfe (Wettkampf-DVO)
6. Aufwandsersatzordnung (AufwEO)
7. Ausbildungsordnung für Landesverbandstrainer DFV (AO-LVT-DFV)
8. Reglement für das Fahnenhochwerfen
9. Durchführungsverordnung für das Fahnenhochwerfen

Paderborn, 18. September 1998

Zuletzt geändert: an der Jahreshauptversammlung in Nusplingen am 25.03.2018